

**Interpellation Dudli-Werdenberg / Kendlbacher-Gams (41 Mitunterzeichnende):
«Dispensationen von Schulfächern aus religiösen Gründen»**

Kürzlich wurde ein Fall aus dem Berner Dorf Stettlen landesweit bekannt, wonach die örtliche Schulkommission ein muslimisches Mädchen aus religiösen Gründen vom Schwimm- und Sexualkundeunterricht vollständig und vom Turnunterricht und vom Besuch des Schullagers teilweise dispensiert hat. Die Schulbehörden hatten bei ihrem Entscheid ein Grundsatzurteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 1993 (BGE 119 1a 178) zu berücksichtigen, welches damals dem Kanton Zürich verbot, ein muslimisches Mädchen gegen den Willen der Eltern zum Schwimmunterricht zu zwingen. In jenem Entscheid beschäftigte sich das Bundesgericht vor allem mit schulorganisatorischen Fragen und nur ganz am Rande mit einem eventuell möglichen Verstoss gegen die Rechtsgleichheit und mit dem Problem der Integration. Zum Teil ging es mit recht saloppen Sprüchen über diese Fragen hinweg, wie folgende Auszüge aus der Argumentation des Bundesgerichtes zeigen:

- «Sollte das Mädchen im vorliegenden Fall tatsächlich nicht schwimmen lernen, so würden weder der Erwerb eines vollwertigen Schulabschlusses noch seine späteren Berufschancen, ja nicht einmal seine allgemeine turnerische Grundausbildung in Frage gestellt» (aus Erwägung 8b).
- «Im Weiteren ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, inwiefern die Dispensation der Schule ernsthafte organisatorische Probleme bereiten und namentlich einen geordneten und effizienten Schulbetrieb in Frage stellen sollte» (aus Erwägung 8c).
- «Angehörige anderer Länder und anderer Kulturen, die sich in der Schweiz aufhalten, haben sich zwar zweifellos genauso an die hiesige Rechtsordnung zu halten wie Schweizer. Es besteht aber keine Rechtspflicht, dass sie darüber hinaus allenfalls ihre Gebräuche und Lebensweisen anzupassen haben» (aus Erwägung 8d).

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie werden Dispensationen aus religiösen Gründen in unseren Volksschulen gehandhabt?
2. Teilt die Regierung die Erwägungen des Bundesgerichts aus dem Jahr 1993, insbesondere in Bezug auf die Rechtsgleichheit zwischen Buben und Mädchen im Schulunterricht und in Bezug auf die Integrationsaufgabe der Schule?
3. Falls nein: Wäre die Regierung bereit, allenfalls durch eine restriktive Dispensationspraxis bewusst eine Differenz zu diesem Bundesgerichtsentscheid zu schaffen und so dem Bundesgericht nach über 12 Jahren wieder die Gelegenheit zu geben, sich dieser Frage erneut anzunehmen?»

20. Februar 2006

Dudli-Werdenberg
Kendlbacher-Gams

Ammann-Rüthi, Bicker-Grabs, Breitenmoser-Waldkirch, Candrian-St.Gallen, Cristuzzi-Widnau, Dobler-Oberuzwil, Domeisen-Rapperswil, Eberhard-St.Gallen, Eberle-Flumserberg, Engeler-St.Gallen, Etter-Buchs, Eugster-Wil, Frei Gschwend-Jona, Gartmann-Oberschan, Hager-Uznach, Hasler-Widnau, Heim-Gossau, Hobi-Neu St.Johann, Hug-Muolen, Imper-Heiligkreuz, Jermann-Kronbühl, Kaufmann-St.Gallen, Kempter-Au, Kühne-Flawil, Rehli-Walenstadt, Ritter-Hinterforst, Roth-Amden, Rutz-Bazenheid, Sartory-Wil, Schneider-Rüthi, Schöbi-Altstätten, Schuler-Benken, Signer-Altstätten, Storchenegger-Jonschwil, Trunz-Oberuzwil, Walser-Vilters, Widmer-Wittenbach, Widmer-Mühlrüti, Wild-Wald, Würth-Rorschacherberg, Zünd-Kriessern